



6. Januar 2025

Rückblick auf die Wintersession 2024

Zum Abschluss der Wintersession der eidgenössischen Räte wurden am 20. Dezember 2024 der lang erwartete PUK Bericht zur CS-Notfusion mit der UBS und das Ergebnis des Verhandlungsabschlusses mit der EU bekanntgegeben, was über die Weihnachtszeit für grosse mediale Aufmerksamkeit und viel Gesprächsstoff sorgte. Die PUK schlägt auch die Prüfung verschiedener Massnahmen im Prüfwesen – namentlich eine Direktmandatierung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft – vor.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsbranche standen u. a. wichtige steuerpolitische Dossiers wie die Abschaffung des Eigenmietwerts (17.400) und die Revision des Zollgesetzes (22.058) sowie das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046) im Fokus.

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
17.400	Pa. Iv. WAK-S. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	Beide Räte	Neutral
22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Ständerat	Annahme mit Anpassungen
24.046	BRG. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	Ständerat	Annahme mit Anpassungen
22.3456	Mo. Weichelt. «Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten?»	Ständerat – gemeinsame Behandlung	Ablehnung
21.4396	Mo. Hurni. «Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden»		

Die einzelnen Geschäfte im Detail

17.400	Pa. lv. WAK-S. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	Beide Räte	Neutral
--------	---	------------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Kommissionsinitiative aus dem Jahr 2017 beantragte die WAK-S, die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz auf Bundes- wie auf Kantonsebene aufzuheben. Gleichzeitig sollen bei diesen Liegenschaften die Abzüge für die Gewinnungskosten (Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte) sowie die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau auf Bundesebene aufgehoben werden, während die Kantone die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau weiterhin zulassen können sollen.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage stand während ihrer langjährigen Behandlung auf der Kippe: Am Ende haben die Räte in der Wintersession die Differenzen in der Einigungskonferenz beseitigt und die Vorlage angenommen. Umstritten war insb. die Abschaffung des Eigenmietwerts bei Zweitwohnungen. Der Ständerat wollte den Eigenmietwert nur bei Erstwohnungen abschaffen. Die grosse Kammer hat sich aber mit einem vollständigen Systemwechsel durchgesetzt. Zur Kompensation der Abschaffung des Eigenmietwerts auch bei Zweitwohnungen sollen die Kantone die Möglichkeit zur Erhebung einer Objektsteuer auf Zweitwohnungen erhalten. Die Schlussabstimmung ergibt das Bild einer umstrittenen Vorlage. Da die zu schaffende Verfassungsrundlage für eine Objektsteuer dem obligatorischen Referendum untersteht, wird das Volk das letzte Wort haben.

VERBANDSPOSITION: Über die Sinnhaftigkeit des Eigenmietwerts kann man lange diskutieren. Der bereits seit dem ersten Weltkrieg existierende Eigenmietwert, mit der infolge des Krieges eingebrochenen Zollerträge kompensiert wurden, dient heute als ein Art Ausgleich zwischen Mietern und Eigentümern. Dennoch ist dieses fiktive Einkommen seit langem umstritten und wird nur schwer verstanden. Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist am Ende eine politische Frage. Wichtig ist dabei, dass bei einem Systemwechsel weiterhin eine steuersystematisch stringente Lösung resultiert, insofern ist zu begrüßen, dass dies auch für Zweitwohnungen gilt.

22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Ständerat	Annahme mit Anpassungen
--------	--------------------------------	-----------	-------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Vorlage will die Effizienz der Grenzprozesse steigern und die Sicherheits- und Vollzugaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen schafft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch andere Erlasse im Aufgabenbereich des BAZG wie insb. das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) anzupassen.

STAND/ENTSCHEID: Bereits in der Frühjahrssession hatte der Nationalrat die Zollgesetz-Mammutvorlage behandelt. In der Wintersession hat sich nun auch der Ständerat im Wesentlichen hinter die Totalrevision gestellt. In verschiedenen Fragen verbleiben noch Differenzen und das Geschäft geht nun wieder an den Nationalrat. Beschlossen ist unter anderem, dass Mitarbeitende des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bei Kontrollen Waffen tragen können – vorausgesetzt, dass sie einer besonderen Bedrohung ausgesetzt sein könnten und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Noch umstritten sind unter anderem die Voraussetzungen für die Warenanmeldung am Zoll sowie für die erleichterte Anmeldung von Waren.

VERBANDSPOSITION: Die drei Hauptanliegen von EXPERTsuisse betreffen folgende Bestimmungen:

Einfuhrsteuerpflichtige Person: Der Wortlaut von Artikel 51 E-MWSTG sieht eine Umkehrung der aktuellen Praxis vor. Die Definition der Vorlage braucht Anpassungen, damit auch in Zukunft im Grundsatz der Leistungsempfänger einfuhrsteuerpflichtige Person ist und subsidiär die Person, welche die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gegenstände innehat (dies entspricht der aktuellen Praxis). EXPERTsuisse empfiehlt eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung. Ein Antrag für eine entsprechende Anpassung von Artikel 51 E- MWSTG wurde im Ständerat angenommen, was zu begrüßen ist.

Anmeldepflichtige Person: Die Definition der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 E-BAZG sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch elektronische Plattformen einfuhrsteuerpflichtig sind (analog der Regelung in der EU). Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass der inländische Empfänger (Konsument) einer aus dem Ausland gelieferten Ware als Warenverantwortlicher und somit als anmeldepflichtige Person gelten würde. Der Nationalrat schlägt vor, den Artikel in diesem Sinn anzupassen, was zu begrüßen ist. Leider ist der Ständerat dem nicht gefolgt.

Strafbestimmungen: Die gegenwärtigen Strafbestimmungen gemäss Artikel 103 und 105 MWSTG sollen beibehalten werden, um den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen aufrechtzuerhalten. Bereits im Rahmen der MWSTG-Reform 2008/2010 wollte die Verwaltung die Strafbestimmungen anpassen. Damals hat das Parlament den Anpassungen des Bundesrates nicht zugestimmt und dadurch für den Bereich des Mehrwertsteuerstrafrechts erhebliche Verbesserungen zum Schutz der Steuerpflichtigen erzielt. Seither gibt es von Seiten der Verwaltung immer wieder Bestrebungen, diese Reformen zu relativieren, d. h. aufzuheben, oder den geschaffenen Rechtsschutz abzuschaffen. EXPERTsuisse empfiehlt, auf eine Anpassung der Strafbestimmungen zu verzichten. Der Ständerat schlägt jetzt eine angepasste Version vor, die so mit Fachleuten aus der Steuerberatungsbranche abgestimmt wurde und akzeptiert werden kann.

24.046	BRG. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	Ständerat	Annahme mit Anpassungen
--------	---	-----------	-------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage des Bundesrates soll unter anderem ein neues eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen geschaffen werden. Zudem sollen Anwälte, Notare und Treuhänder, die bestimmte rechtliche oder buchhalterische Beratungstätigkeiten (Beratung im Zusammenhang mit Firmengründungen, Grundstückübertragungen etc.) anbieten, künftig dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat folgt der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission, die Vorlage geteilt zu beraten: das Transparenzregister in einem Entwurf 1 und die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes mit neuen Sorgfaltspflichten für Anwälte, Notare, Treuhänder und weitere Berater in einem Entwurf 2. Im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten für Beratungstätigkeiten ist die Kommission der Meinung, dass diese in der aktuellen Form einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die unterstellten Personen bedeuten würden und nicht risikobasiert ausgestaltet sind. Sie hat deshalb das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) beauftragt, ihr einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der dies reflektiert.

In der Wintersession hat sich der Ständerat nun bereits mit dem Transparenzregister beschäftigt, ist darauf eingetreten und hat den Entwurf 1 zuhanden des Nationalrats verabschiedet. Ein Antrag, die Vorlage zurückzuweisen und sie entgegen dem Antrag der Kommission ungeteilt zu behandeln, wurde zurückgezogen, ein Nichteintretensantrag unterlag. Es gab während der zweieinhalbstündigen Debatte auch viel Kritik: Das Register führe zu viel Bürokratie, bei verhältnismässig kleinem Effekt, so der Tenor.

VERBANDSPOSITION: Der Schweizer Finanzplatz zählt zu den bedeutendsten der Welt und ist ein wichtiger Eckpfeiler der Schweizer Wirtschaft. Aufgrund des internationalen Drucks und der Risiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz (graue Listen, Sanktionen usw.) sind weitere Massnahmen zur Regulierung unabdingbar. Die Schweiz verfügt allerdings bereits heute über ein sehr wirkungsvolles System. Daher fordert EXPERTsuisse eine massvolle, risikoorientierte Umsetzung. Die Regeln sollen dort verstärkt werden, wo weiterhin Schlupflöcher bestehen, ohne dass man die gesamte Wirtschaft bei Geschäften, bei denen kein Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, mit unverhältnismässigem administrativem Zusatzaufwand belastet.

Diverse Bestimmungen der Vorlage gehen über das Erforderliche und Tragbare hinaus, weshalb verschiedene Nachbesserungen nötig sind. EXPERTsuisse begrüßt daher den Entscheid des Ständera-tes, die Vorlage aufzuteilen. Zu den einzelnen Punkten:

Zum Entwurf 1:

5. Abschnitt E-T JPG: Pflichten betreffend die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen

und Gesellschafter (Art. 15 ff E-TJPG): Der Ständerat hat entschieden, diesen Abschnitt, der nobene erst nach der Vernehmlassung in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen wurde, wieder zu streichen, was zu begrüssen ist.

Eine Meldung der Treuhandverhältnisse ans Handelsregister und eine Veröffentlichung der Treuhandverhältnisse im Handelsregister ist nicht nachvollziehbar. Im Fall von treuhänderisch tätigen Aktionärinnen oder Aktionären muss sowieso der wirtschaftlich Berechtigte im **Transparenzregister** eingetragen werden. Eine zusätzliche Offenlegung des Treuhandverhältnisses im Handelsregister ist absolut unnötig (angemessener Schutz der Privatsphäre).

Vorabanmerkung zum Entwurf 2:

Die GAFI-Empfehlung 22(d) erfasst die «reine» Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten nicht, sondern begrenzt den Anwendungsbereich auf die **Vorbereitung oder Abwicklung von Transaktionen** zu bestimmten risikobehafteten Geschäften. Der im Entwurf 2 vorgeschlagene Anwendungsbereich für Beraterinnen und Berater (Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-GwG) geht klar weiter als in der GAFI-Recommandation 22 vorgesehen und ist nicht auf die Kernrisiken risikobehafteter Tätigkeiten ausgerichtet. Ein solcher «Swiss Finish» ist unnötig. EXPERTsuisse hat seine Bedenken in der Vernehmlassung und bei Anhörungen eingebracht. Diesem Aspekt ist bei der Überarbeitung durch das SIF ausreichend Rechnung zu tragen. EXPERTsuisse ist – zusammen mit anderen Branchenverbänden – im engen Austausch mit dem SIF, um gemeinsam eine tragbare Lösung zu erarbeiten.

22.3456 & 21.4396	<p>Mo. Weichert. «Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten?» &</p> <p>Mo. Hurni. «Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden»</p>	Ständerat – gemeinsame Behandlung	Ablehnung
--	--	-----------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion Weichert sollte der Bundesrat beauftragt werden, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen oder mit einer anderen geeigneten Massnahme dafür zu sorgen, dass Transparenz über ausländische Beteiligungen an Schweizer Unternehmen geschaffen wird.

Mit der Motion Hurni sollte ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden.

STAND/ENTSCHEID: Die beiden Motions wurden gemeinsam behandelt. Während der Nationalrat die beiden Motions in der Sommersession 2023 angenommen hatte, hat der Ständerat sie nun in der Wintersession abgelehnt. Damit sind sie vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüßt den Entscheid des Ständerats. Mit dem geplanten Transparenzregister, in dem die wirtschaftlich berechtigen Personen eingetragen werden müssen, ist die Annahme der Motionen nicht mehr notwendig.

Das Schweizer Rechtssystem sieht zudem bereits verschiedene Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft vor. Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten führen (Art. 697l OR, SR 220). Die Finanzintermediäre müssen nach dem Geldwäschereigesetz die wirtschaftlich Berechtigten festhalten, deren Identität überprüfen und ggf. Abklärungen zur Herkunft der finanziellen Mittel machen (Art. 3 ff GwG).

Aufgrund der langen Budgetberatungen mussten das **Geschäft zur Einführung von Sammelklagen (21.082)** und die **Motion «Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden» von Erich Ettlin (24.3372)** auf die Frühjahrssession verschoben werden.

EXPERTsuisse – der Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 20'000 Mitarbeitenden) und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. **Die Mitglieder von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

public-affairs@expertsuisse.ch

+41 58 206 05 71

expertsuisse.ch

EXPERTsuisse – Der Verantwortung verpflichtet.